

EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL



ABWASSERREGLEMENT

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	1
B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht.....	5
C. Bewilligungsverfahren.....	7
D. Technische Ausführungsvorschriften	10
E. Rechtsschutz und Vollzug.....	13
F. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14

Die Einwohnergemeinde Murgenthal erlässt, gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007¹ folgendes

Abwasserreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungs-
bereich

¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Es findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

³ Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer richtet sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 16. Juni 2017.

⁴ Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten generell für beide Geschlechter.

§ 2

Abwasser-
anlagen und
Begriffe

¹ Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements sind alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel D. Technische Ausführungsvorschriften definiert.

¹ SAR 781.200

§ 3

Aufgaben der
Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit nicht bei einer Behörde des Bundes, des Kantons oder eines Gemeindeverbandes liegt.

§ 4

Gemeinde-
versammlung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Ausführungskredite für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 5

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass des Generellen Entwässerungsplans GEP (§ 17 Abs. 1 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, für Schmutzwasser und Sauberwasser, soweit die finanziellen Mittel mit dem Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit bewilligt wurden;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

² Der Gemeinderat holt, wo erforderlich, vorgängig die Zustimmung der kantonalen Fachstelle ein.

§ 6

Kommunale
Gewässer-
schutzstelle

¹ Der Gemeinderat wählt die Kommunale Gewässerschutzstelle.

² Die Kommunale Gewässerschutzstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung) und der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der kantonalen Fachstelle;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

² Der Gemeinderat kann der Kommunalen Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³ Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro ausserhalb der Gemeinde vergibt, bezeichnet er eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung.

§ 7

Kanalisations-
planung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Nutzungsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan GEP.

² Mitwirkung und Genehmigungskompetenz der kantonalen Fachstelle richten sich nach § 21 EG UWR.

§ 8

Öffentliche
Abwasser-
leitungen

¹ Alle Abwasserleitungen innerhalb der Bauzonen werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten.

² Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 9

Private Abwas-
seranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, der Hausanschluss sowie Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Der Hausanschluss ist die Abwasserleitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation.

³ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und auf Verlangen der belasteten Grundeigentümer als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁴ Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Abwasseranlagen, die als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, sind mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln.

⁵ Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁶ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

⁷ Private Schmutzwasserleitungen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 10

Abwasser-
sanierung
ausserhalb
Bauzonen

¹ Die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen wird im GEP festgelegt.

² Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.

³ Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt.

§ 11

Abwasser-
kataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschluss-
pflicht

¹ Die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.²

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

² Art. 11 und 12 GSchG (SR 814.20)

³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist soweit möglich versickern zu lassen oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Zustimmung der kantonalen Fachstelle bleibt vorbehalten.

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 14

Bestehende
Abwasser-
anlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauerwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung oder Renovierung von öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren³. Die Prüfkosten trägt die Spezialfinanzierung Abwasser.

⁴ Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch die Eigentümer ausführen zu lassen; diese haben auch die Kosten zu tragen. Im öffentlichen Grund kann die Gemeinde diese Arbeiten auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

§ 15

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

³ § 34 V EG UWR (SAR 781.211)

C. Bewilligungsverfahren

§ 16

Gesuch für
private Abwas-
seranlagen

¹ Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert wird, sind bewilligungspflichtig.

³ Bedarf das Bauvorhaben resp. die Umnutzung einer Baubewilligung, ist das Gesuch als Bestandteil des Baugesuches einzureichen. Das Bewilligungsverfahren ist in diesem Fall gesamthaft durchzuführen.

§ 17

Gesuchs-
unterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:

- Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
- Gewässerschutzbereiche A_u , A_o und $üB$;
- Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen.

b) Kanalisationsplan (Grundriss Massstab 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:

- Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
- Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
- Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler;
- Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
- Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
- Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.

c) Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der:

- Geschossflächen (in m^2);
- Gebäudegrundflächen (in m^2);
- in die Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m^2).

- d) Detailpläne von Versickerungs- und Retentionsanlagen, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse.
- e) Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Bauzonenplan, soweit für die Beurteilung des Gesuches erforderlich.
- f) Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP mit eingezeichnetem Standort bei Gesuchen für Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

² Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

³ Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasserbehandlung nötig, ist dafür eine Baubewilligung erforderlich.

⁴ Für Gesuche, die der Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung einer kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular dieser Fachstelle zu verwenden und es sind die darin aufgeführten Unterlagen einzureichen.

⁵ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 18

Gebühren

Die Gebühren für Bewilligungen nach diesem Reglement richten sich nach dem Gebührenreglement betreffend das Bauwesen vom 11. Juni 1999.

§ 19

Geltungsdauer Die Geltungsdauer von Bewilligungen nach diesem Reglement richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen, welche für Baubewilligungen gelten.⁴

§ 20

Projektänderungen ¹ Bei jeder Projektänderung sind dem Gemeinderat vor der Ausführung unaufgefordert neue Pläne einzureichen.

² Geringfügige Abweichungen von den bewilligten Plänen können vom Gemeinderat oder der von ihm beauftragten Stelle, gegebenenfalls mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle, durch Gegenzeichnung der bereinigten Ausführungspläne bewilligt werden.

§ 21

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme ¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 22

Ausführungspläne Für den Abwasserkataster sind dem Gemeinderat nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

⁴ § 65 BauG (SAR 713.100)

D. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Richtlinien und
Normen

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" der kantonalen Fachstelle;
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA.

² Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Entwässerungs-
systeme

¹ Im Mischsystem wird alles Abwasser, gleichgültig ob verschmutzt oder nicht verschmutzt, in derselben Leitung abgeleitet.

² Im Trennsystem bestehen separate Ableitungen für das verschmutzte und für das nicht verschmutzte Abwasser.

³ Im Teil-Trennsystem wird das unverschmutzte Abwasser bei Neu- und Umbauten von der Kanalisation abgetrennt (Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

⁴ Werden Kanalisationsleitungen in den Bauzonen erneuert, ist das bestehende Mischsystem in ein Teil-Trennsystem umzuwandeln, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 25

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 26

Nicht ver-
schmutztes
Abwasser

¹ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.
- b) Dachwasser von Liegenschaften (mit Einschränkungen bei Industriebetrieben und bestimmten Dacheindeckungen).

² Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle;
- 2. Priorität: Einleitung in eine öffentliche Sauberwasserleitung oder in eine öffentliche Versickerungsanlage;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, wo erforderlich mit Retention.

³ Die Versickerung richtet sich nach dem GEP.

⁴ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 27

Wenig ver-
schmutztes
Abwasser

¹ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

² Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

³ Plätze wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten⁵.

⁵ Die Schriftenreihe "Wohin mit dem Regenwasser? - Beispiele aus der Praxis" des Bundesamtes für Umwelt enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz.

§ 28

Übergangslösung ausserhalb der Bauzonen

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter zu erstellen. Das anfallende Abwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage abzuführen.

² Der Gemeinderat darf solche Anlagen nur mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle bewilligen.

§ 29

Einleitungsbewilligung

Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser und die Gebührenpflicht ist kantonales Recht⁶ massgebend.

§ 30

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Innerhalb der Bauzonen sind die häuslichen Abwässer landwirtschaftlicher Betriebe an die Kanalisation anzuschliessen.

² Ausserhalb der Bauzonen sind die häuslichen Abwässer landwirtschaftlicher Betriebe nur an die Kanalisation anzuschliessen, wenn die landwirtschaftliche Verwertung nach Bundesrecht⁷ nicht zulässig und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 31

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

⁶ Wassernutzungsgesetz (SAR 764.100) und -verordnung (SAR 764.111); Wassernutzungsabgabendeckret (SAR 764.110)

⁷ Art. 12 Abs. 4 GSchG (SR 814.20)

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung⁸.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

⁴Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

E. Rechtsschutz und Vollzug

§ 32

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden. Beruht die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements, ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz.

²Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG⁹.

§ 33

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG kann der Gemeinderat Busse bis Fr. 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen¹⁰. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung¹¹. Kommt eine hö-

⁸ Haftungsgesetz (SAR 150.200), Haftungsverordnung (SAR 150.211)

⁹ SAR 271.200

¹⁰ § 39 Abs. 1 EG UWR (SAR 781.200)

¹¹ § 112 Gemeindegesetz (SAR 171.100)

here Busse in Frage, erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt am 1. September 2017 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 8. Dezember 1995 aufgehoben.

§ 35

Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung
am 16. Juni 2017

Datum der Rechtskraft: 19. Juli 2017

Stichwortverzeichnis

Abnahme	9	Inkrafttreten	14
Abnahmeprotokoll	9	Instandsetzungsarbeiten	6
Abwasser	4, 6, 10, 11, 12	Kanalfernsehaufnahmen	9
Abwasseranlagen	1, 2, 4, 6, 7	Kanalisationsplan	7
Abwasserkataster	3, 5, 9	Landwirtschaftsbetrieb	12
Anschlussfrist	6	Mischsystem	10
Anschlusspflicht	5	Mischwasserkanalisation	11
Anschlussrecht	5	Nicht verschmutztes Abwasser	4, 11
Ausführungspläne	9	Niederschlagswasser	4, 6
Baubewilligung	7, 9	Nutzungs- oder Zweckänderung	7
Beschwerde	13	Öffentliche Abwasserleitung	4
Bestehende Abwasseranlagen	6	Parkplätze	11
Bewilligung	2, 8, 9	Plätze	11
Bewilligungspflicht	7	Private Abwasseranlagen	4
Bewilligungsverfahren	7, 13	Private Schmutzwasserleitungen	4
Dachwasser	11	Projektänderungen	9
Dichtheitsprüfungen	9	Retentionsanlagen	8
Dienstbarkeiten	4	Sammelleitung, private	4
Durchleitungsrechte	4	Sanierungsleitung	5
Einleitungsbedingungen	8	Sauberwasser	2, 12
Entwässerungssysteme	10	Situationsplan	7
Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude	6	Strafverfolgung	13
Flächenberechnungen	7	Strassen	11
Fremdwasser	5, 11	Strassen- und Platzwasser	11
Gebühren	8	Teil-Trennsystem	10
Geltungsbereich	1	Trennsystem	10
Geltungsdauer	9	Überbauen von öffentlichen Kanalisationen	4
Gemeinderat	2	Übergangslösung ausserhalb der Bauzonen	12
Gemeindeversammlung	2	Übertretungen	13
Genereller Entwässerungsplan	2, 3	Unvollständige Gesuche	8
Gesuch	7	Versickerung	1, 2, 10, 11
Gewässerschutzstelle	3	Versickerungs- und Retentionsanlagen	8
Gewerbebetrieb	8	Versickerungsanlage	3, 4, 11
Haftung	12	Vollstreckung	13
Hausanschluss	3, 4	Vorbehandlung	6
Hausvorplätze	11	Wenig verschmutztes Abwasser	11
Industrie- oder Gewerbebetrieb	8	Zweckänderung	7